



Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen

Leitfaden für die Volksschule des Kantons Bern zum Schuljahr 2020/21

Herausgeber

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
 Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Bezugsquelle

Webseite Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Ausgabe

Stand 21. Oktober 2020

Änderungsprotokoll

Änderungen zur Version vom 5.8.2020	21.10.2020	- Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation Marginalie «Maskenpflicht»
Änderungen zur Version vom 8.7.2020	5.8.2020	- Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation Marginalie «Schulärzte/innen» Marginalie «Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting» Marginalie «Partielle Schulschliessung aus organisatorischen Gründen» - Kapitel 4: Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten Marginalie «Quarantäne für Schülerinnen und Schüler» - Kapitel 5: Anhang / Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall
Änderungen zur Version vom 3.7.2020	8.7.2020	- Kapitel 4: Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten Marginalie «Quarantäne für Schülerinnen und Schüler» Marginalie «Quarantäne für Schulleitungen und Lehrpersonen»
Änderungen zur Version vom 26.6.2020	3.7.2020	- Einleitung 4. und 5. Absatz - Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation Marginalie «Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting» Marginalie «Partielle Schulschliessung aus organisatorischen Gründen» - Kapitel 2: Personal Marginalie «Personalausfälle» - Kapitel 3: Lager, Schulanlässe und Exkursionen Marginalie «Schulbesuche / Elterngespräche / Elternabende» - Kapitel 4: Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten Neu. Das ursprünglich vorgesehene Kapitel 4 «Vorgehen bei bestätigten Krankheitsfällen an der Schule» wurde gestrichen und der geplante Inhalt in Kapitel 1 integriert.

Einleitung	4
1 Hygienemassnahmen und Organisation	4
2 Personal.....	7
3 Lager, Schulanlässe und Exkursionen	7
4 Quarantäne bei Einreise aus Risikostaatn	8
5 Anhang.....	9
Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall	9

Einleitung

Nach den Phasen des Fernunterrichts und der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts unter speziellen pädagogischen, personellen und hygienischen Bedingungen, kehrt zum grössten Teil die «Normalität» an die Schulen zurück.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund.

Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/ Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei grösseren Anlässen (Contact Tracing) bleiben sehr wichtig.

Die Abstandregeln sind insbesondere bei Erwachsenen und Jugendlichen so gut als möglich einzuhalten. Bei jungen Kindern unter 10 Jahren ist es nicht möglich, diese in der Praxis umzusetzen. Die jungen Kinder gelten aber nach wie vor nicht als Treiber der Pandemie.

Die Verantwortung der Schulleitungen bleibt gross, denn weiterhin sind pragmatische und auf den Einzelfall angepasste Lösungen zentral. Dabei werden die Schulen von der regionalen Schulaufsicht beraten und unterstützt.

Die im Folgenden aufgeführten Massnahmen und Vorgaben gelten bis auf weiteres und werden bei veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

1 Hygienemassnahmen und Organisation

Weiterhin besteht das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld darin, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer Covid-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Sensibilisierung Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den SuS immer wieder intensiv zu thematisieren und praktizieren, auch sollen die SuS dafür sensibilisiert werden, sich risikofreudig zu verhalten. Eine zweite Ansteckungswelle hätte wieder einschneidende Massnahmen zur Folge.

Schülerinnen und Schüler Kinder insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen.

Auf der Sekundarstufe sollen auch weitere pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden, wenn sie praktisch leistbar und umsetzbar sind (z.B. genügend und grosse Räume, Arbeiten in Gruppen, gestaffelte Pausen, usw.)

**Universal
angestrebte
Massnahmen**

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
- In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- Die vorhandenen Waschbecken in den Schulzimmern und den Toiletten der Schulen sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern weiterzubetreiben. An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder Ähnlichem) sollen Handhygienestationen für Erwachsene zur Verfügung stehen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türgriffe, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen.

Maskenpflicht

- Für erwachsene Personen gilt in Schulhäusern eine generelle Maskenpflicht. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Unterricht.
- Vulnerable Lehrpersonen oder Lehrpersonen, die in Sorge um eine Ansteckung sind, können auch im Unterricht eine Maske tragen (unabhängig von der Schulstufe).
- Schüler/innen der Volksschule sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Schulärzte/innen

- Die Gemeinden mit mehreren Schulärzten/innen benennen die/den zuständige/n Schulärztin/Schularzt für die einzelnen Schulen. Die Schulleitungen sprechen die Kommunikationswege mit der/dem zuständigen Schulärztin/Schularzt ab, damit die Kontaktaufnahme im Verdachts- oder Krankheitsfall rasch erfolgen kann.

**Umgang mit
Quarantäne- und
Isolations-
Massnahmen
im Schulsetting**

- Bei Krankheitssymptomen konsultieren die Eltern der SuS und das Schulpersonal die [Informationsseite des BAG](#), ev. einen Arzt.
 - Sowohl für das Schulpersonal wie auch für die SuS sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne verbindlich.
 - Personen, welche selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
 - Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens (oder bei Erwachsenen einen Intimkontakt) mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.
 - Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und Selbstquarantäne umgesetzt **sowie umgehend mit dem Schularzt sowie dem Schulinspektorat Kontakt aufgenommen werden**. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das
-

weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. Das Schulinspektorat berät die Schulen in diesen Fragen.

- Kinder und Lehrpersonen, die vom Kantonsarztamt (KAZA) in Quarantäne versetzt werden, werden der Schulleitung vom KAZA gemeldet. Die Schulleitung ihrerseits informiert die Schulärztin/den Schularzt und das Schulinspektorat.
 - Klassen- und Schulschliessungen aufgrund gehäufter Fälle werden im Auftrag der Schulärztin/des Schularztes oder des KAZA verfügt.
-

Partielle Schliessung aus organisatorischen Gründen

- Falls die Schulorganisation nicht aufrechterhalten werden kann, muss mit **dem Schulinspektorat Kontakt aufgenommen werden.**
 - Die Schulleitung bestimmt aufgrund der personellen Ressourcen und der Anzahl abwesenden SuS in Absprache mit dem Schulinspektorat, wie Präsenz- und Fernunterricht organisiert werden (vgl. Kap. 2 Personal) und ob partielle Klassenschliessungen notwendig sind.
 - Es muss unter Umständen mit Abweichungen vom Stundenplan gerechnet werden, falls der Ausfall von Lehrpersonen kompensiert werden muss. Diese Abweichungen sind den Eltern rechtzeitig mitzuteilen. Gleichzeitig ist das Schulinspektorat darüber zu informieren.
-

SuS mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern

Diese SuS nehmen wieder am Präsenzunterricht teil und werden durch die entsprechenden Massnahmen geschützt.

Tagesschule / Schulgänzende Betreuung

Bei den schulergänzenden Massnahmen gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb. Bei der Mahlzeitenabgabe für die SuS sollten zusätzlich zu den oben genannten Punkten besondere Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben, geschlossene Behälter, usw.)
-

Schulsozialarbeit / HSK

Es gelten bezüglich Schutzmassnahmen die gleichen Bestimmungen wie im Schulbetrieb.

Musikschulen

Die entsprechenden Schutzmassnahmen werden vom Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) kommuniziert.

2 Personal

Schulleitungen, Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal mit Erkrankung oder Risiko zur Erkrankung	<p>Die Schulleitung hat eine Stellvertretung bestimmt für den Fall, dass es bei ihr zu einer Erkrankung kommt.</p> <p>Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal (z.B. der Tagesschule, Sozialarbeit, usw.), die aufgrund einer Erkrankung ihre Arbeit vor Ort nicht aufnehmen können, verfügen über ein ärztliches Attest.</p> <p>Besonders gefährdete Personen können grundsätzlich wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.</p> <p>Die Schulleitungen gewährleisten, dass die Lehrpersonen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Ist dies nicht umsetzbar, werden weitere Möglichkeiten geprüft: Trennwände, das Tragen von Masken oder Homeoffice.</p>
Personalausfälle	<p>Bei allfälligen Personalausfällen aufgrund von Krankheit kann die Schulleitung Stellvertretungen einsetzen. Klassenhilfen können bei personellen Engpässen in Absprache mit dem Schulinspektorat ebenfalls eingesetzt werden. Bei erschwerter Stellenbesetzung informiert die Schulleitung das Schulinspektorat.</p>

3 Lager, Schulanlässe und Exkursionen

Freibäder	<p>Der Besuch der Freibäder ist unter Einhaltung deren Schutzkonzepte möglich.</p>
Lager / Land- schulwochen	<p>Klassenlager können durchgeführt werden, wenn ein entsprechendes Schutzkonzept (siehe Kapitel 1) vorliegt. Zudem muss mit Präsenzlisten ein Contact Tracing sichergestellt werden.</p>
Schulanlässe	<p>Schulanlässe dürfen mit bis zu 1'000 Personen stattfinden unter Einhaltung eines entsprechenden Schutzkonzepts, das Hygienevorschriften und Abstandsregelung soweit möglich garantiert (z.B. lockere Bestuhlung in der Aula oder Durchführung im Freien). Zudem muss mit Präsenzlisten ein Contact Tracing sichergestellt werden.</p>
Schulreisen / Exkursionen	<p>Schulreisen und Exkursionen dürfen durchgeführt werden. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs soll während der Stosszeiten möglichst vermieden werden. Es besteht aktuell eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.</p>
Schulbesuche / Elterngespräche / Elternabende	<p>Die Schulareale sind offen für Eltern und andere Besucher. Es gelten die entsprechenden Hygienemassnahmen und Abstandsregeln.</p>

4 Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaen

Quarantäne für Schülerinnen und Schüler

Falls Kinder und Jugendliche Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen.

Besuchen Kinder und Jugendliche trotzdem den Unterricht, nimmt die Schulleitung mit den Eltern Kontakt auf und weist sie auf die Notwendigkeit der Quarantäne hin. Entsprechende Vorlagen für die Information der Eltern sind im Kapitel 5 verfügbar (vgl. Kapitel 5 Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall).

Können Schülerinnen oder Schüler aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, werden sie von den Eltern bei der Lehrperson entschuldigt. Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne.

Während der Quarantäne, die als entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Kinder oder Jugendlichen von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen.

Müssen hingegen ganze Klassen oder Schulen geschlossen werden, werden die Kinder oder Jugendlichen im Fernunterricht beschult, der nicht als Absenz gilt (siehe auch Marginalie «Partielle Schulschliessung aus organisatorischen Gründen»).

Quarantäne für Schulleitungen und Lehrpersonen

Lehrkräften und Schulleitungen, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der [Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer](#) stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die sie nicht als Präsenzunterricht erteilen können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht.

Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen und bei Ausbruch der Krankheit besteht grundsätzlich Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen Krankheit.

5 Anhang

Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall

(Erarbeitung: Gesundheitsdienst der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt des Kantons Bern 8.5.2020/ revidiert 30.7.2020)

Es ist zu empfehlen, dass die betroffene Familie/Person vom Infoschreiben an eine Elterngruppe vorgängig erfährt.

Vorlage 1: Schülerin/Schüler resp. betreutes Kind in Quarantäne

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig.

Heute sind wir informiert worden, dass bei einem Kind/Jugendlichen der Klasse/Gruppe Ihres Kindes eine Quarantäne im Rahmen der COVID-19 Eindämmungsmassnahmen verordnet wurde. Das Kind resp. der/die Jugendliche hat sich in Quarantäne begeben.

Zurzeit ist der/die Betroffene in Quarantäne gesund. Aus diesem Grund müssen – auch nach Rücksprache mit dem schulärztlichen Dienst – momentan keine weiteren Massnahmen getroffen werden. Sollte sich eine wesentliche Veränderung in der ganzen Situation ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/Die Betreuung gehen wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule eingehalten.
- Wir bitten Sie als Eltern, den Gesundheitszustand Ihres Kindes wie üblich gut zu beobachten.
- Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt, darf es die Schule, den Kindergarten, die Kita oder Tagesschule nicht mehr besuchen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt auf mit der Lehrperson/Betreuungsperson (Abmeldung des Kindes) und kontaktieren Sie die/den Haus- oder Kinderärztin/-arzt zur weiteren Abklärung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für medizinische Auskünfte im Zusammenhang mit dem Quarantänefall wenden Sie sich bitte an die Schulärztin/den Schularzt.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution

Vorlage 2: Am Coronavirus erkrankte Lehrperson oder Betreuungsperson

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig.

Heute sind wir informiert worden, dass eine Lehrperson/Betreuungsperson Ihres Kindes positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Der/Die Betroffene ist gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit bereits in Isolation.

Bekannt ist:

- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Risikogruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/Die Betreuung wird von einer anderen Lehrperson/Betreuungsperson übernommen.
- Für Ihr Kind geht der Unterricht/die Betreuung wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule eingehalten.
- Wir bitten Sie als Eltern, den Gesundheitszustand Ihres Kindes gut zu beobachten. Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns), darf Ihr Kind die Schule/den Kindergarten/die Betreuungseinrichtung nicht mehr besuchen und die Lehr-/Betreuungsperson ist zu informieren. Bitte nehmen Sie auch Kontakt auf mit der/dem Haus- oder Kinderärztin/-arzt zur weiteren Abklärung und allfällig nötigen medizinischen Betreuung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir oder die Schulärztin/der Schularzt Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution

Vorlage 3: Am Coronavirus erkrankte Schülerin, Schüler oder betreutes Kind

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig.

Heute sind wir informiert worden, dass ein Kind der Klasse/Betreuungsgruppe Ihres Kindes positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Die Isolationsmassnahmen gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit wurden umgesetzt.

Bekannt ist:

- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Kinder spielen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle.
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Risikogruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/Die Betreuung geht wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule/Einrichtung eingehalten.
- Bitte beobachten Sie den Gesundheitszustand Ihres Kindes gut.
- Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns), darf Ihr Kind die Schule/die Betreuungseinrichtung nicht mehr besuchen. Bitte informieren Sie die Lehrperson und nehmen Sie Kontakt mit der/dem Haus- oder Kinderärztin/-arzt für die weitere Abklärung auf.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir oder auch die Schulärztin/der Schularzt Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungseinrichtung

**Vorlage 4: Aus Risikoland eingereistes Kind ist versehentlich in der Schule/
Betreuungseinrichtung**

Liebe Eltern

Wenn wir es richtig verstanden haben, sind Sie in den letzten Tagen aus einem Risikoland für COVID-19/Coronavirus-Infektionen eingereist.

Die Liste der Risikoländer finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch/Einreise).

Für Personen, die aus einem solchen Risikoland eingereist sind, gilt die Pflicht, 10 Tage in Quarantäne zu bleiben und sich beim Kantonsarztamt zu melden <http://www.be.ch/einreisemeldung>. Wir bitten Sie daher, mit allen erst in den letzten Tagen eingereisten Familienmitgliedern 10 Tage in Quarantäne zu bleiben und sich beim Kantonsarztamt zu melden. Ein Contact Tracer wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen planen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution